

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Mit Promis geht noch 'was!

Wir freuen uns mit ihnen, wir leiden mit ihnen oder sind einfach nur neugierig: Die Welt der Promis ist geheimnisvoll, glitzernd und spannend zugleich. Und das Tolle ist: Wir können alle jede Woche, jeden Monat dabei sein. Unsere beeindruckende deutsche Presselandschaft hält am Kiosk den Einstieg in die faszinierende Welt Hollywoods, des Geld- wie des blaublütigen Adels oder auch der Politik bereit.

Ob sie sich nun Unterhaltende, *Yellow*s, *People*- oder *Society*-Magazin nennen, ob sie als *BUNTE*, *NEUE POST*, *NEUE WELT*, *GALA*, *FREIZEIT REVUE*, *INTOUCH*, *OK!* oder *PARK AVENUE* um Käufer und Leser werben: Sie alle bieten die begehrten Einblicke in die Welt der Schönen und Erfolgreichen und sind daher allesamt sehr erfolgreich im deutschen Pressemarkt unterwegs. Das ist die sehr gute Nachricht in einem ansonsten schwindsüchtigen Pressevertriebsmarkt. Die Promi-Magazine sind heute eine der wenigen stabilen großen Umsatzsäulen. Davon hat sich womöglich auch der Mandant von **RA Matthias Rehner** in Bonn inspirieren lassen. Von „Alles Promi“ über „Promi

Journal“ bis „Welt der Promis“ nimmt er Titelschutz in Anspruch.

Außerdem noch spannend und womöglich bald im TV: „Entzug! Du lebst nur einmal“, „In dunkler Tiefe“ und „Tödlicher Schlaf“. Die **RAE Poll, Straßer, Ventroni, Feyock** in München nehmen für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch.

Etwas enigmatischer, aber auch ein bisschen poetisch: **Irene Klünder** in Stuttgart interessiert sich für „Sehnsucht und Torheit“ und nimmt entsprechend Titelschutz in Anspruch.

And now for something totally different: Alle reden von Leseförderung, doch wo bleibt die musikalische Früherziehung? Musikalität kann man steuern oder vielleicht auch lernen. Experten, nicht nur in Japan, sind sich weitgehend einig: Man gar nicht früh genug damit anfangen, dem Nachwuchs die wirklichen Titanen der Musik näher zu bringen: „Bach für mein Baby“, „Chopin für mein Baby“, „Mozart für mein Baby“ und „Vivaldi für mein Baby“ heißt es in der Titelschutzanzeige der **Forreign Media Group Germany GmbH** in München. (rd)

Erstattung von Abmahnkosten

„Dieselbe Angelegenheit“ bei unterschiedlichen Antragstellerin, aber gleichen Sachverhalten

Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 8.04.2008 (Az. 36a c 233/08)

Können Abmahnungen einheitlich bearbeitet werden, weil sie denselben Sachverhalt betreffen, handelt es sich um „dieselbe Angelegenheit“ im Sinne des § 22 RVG (bzw. § 7 Abs. 2 BRAGO) mit der Folge, dass die Gebühren einheitlich nach den zusammengerechneten Werten der einzelnen Unterlassungsansprüche ohne Erhöhungsg Gebühr für die Mehrvertretung zu berechnen sind.

Der Kläger und seine Ehefrau verlangten die Erstattung von Abmahnkosten. Die insgesamt vier erfolgten Abmahnungen betrafen die Veröffentlichung eines Fotos, das die Ehefrau des Klägers zusammen mit einem Mann zeigte, wobei der Mann fälschlicherweise als der Kläger bezeichnet war. Der Kläger und seine Ehefrau forderten von der Beklagten zunächst mit zwei gesonderten Schreiben die Abgabe von Unterlassungsverpflichtungserklärungen. Anschließend verlangten sie mit zwei weiteren, ebenfalls gesonderten Schreiben den Abdruck entsprechender Widerrufe. Die Beklagte kam den Begehren grundsätzlich nach, war allerdings nicht bereit, die Abmahnkosten auf der Grundlage von vier gesonderten Angelegenheiten zu

erstatte.

Das Gericht bestätigte die Auffassung der Beklagten. Unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 04.12.2007 (WRP 2008, 364, 366 – dieselbe Angelegenheit) wertete das Gericht die Abmahnungen als „dieselbe Angelegenheit“ im kostenrechtlichen Sinne. Die Individualität der jeweiligen Begehren stehe dem nicht entgegen. Denn die Regelung in §§ 7, 22 RVG, Nr. 1008 RVG-VV beruhe gerade auf der Besonderheit, dass zwischen derselben Angelegenheit mit verschiedenen Gegenständen und derselben Angelegenheit mit demselben Gegenstand unterschieden werde. Ob die Beauftragung des Rechtsanwaltes durch den Kläger und seiner Ehefrau zu unterschiedlichen Zeiten erfolgten, sei kostenrechtlich ebenfalls unerheblich. Jedenfalls die Unterlassungsverfahren einerseits und die Widerrufungsverfahren andererseits seien demnach einheitlich abzurechnen.

Ausdrücklich offen ließ das Gericht die Frage, ob auch die Unterlassungs- und Widerrufungsverfahren kostenrechtlich als „dieselbe Angelegenheit“ anzusehen seien. Auf diese Frage kam es in dem Rechtsstreit nicht an, weil die Beklagte die Kosten für eine gesonderte Berechnung des Unterlassungs- und Widerrufsbegehrens außergerichtlich bereits ausgeglichen hatte.

Quelle: www.damm-mann.de

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Titelschutzanzeigen: 72 neue Titel geschützt.....	3-7
Impressum	7

Die 72 neuen Titel dieser Woche

- A**
Alles Promi
Altes Wissen - neu entdeckt
- Die besten Tipps von einst für den Alltag von heute
Automated Communication Factory Report
- B**
Bach für mein Baby!
baff
baff! das Comedymagazin
BlogHaus
Bloghaus-Clique
- C**
Castingallee
Chopin für mein Baby!
Customer Media Manager
- D**
Danke Deutschland
Das BlogHaus
Der Immobilienfinanzmarkt
Die Durchsetzung von Gemeinschafts-schutzrechten - Gemeinschaftsmarke...
Die neue Freizeit
Draußen am See
Dreamguitars
- E**
Entzug! Du lebst nur einmal!
- F**
Faces - das Trendmagazin für die Parfumerie
- Finanzmarkt und Immobilien
Finanzmarkt und Immobilienwirtschaft
Freizeit Total
- G**
Glück für die Frau
Green Building
- H**
Hinter'm Sofa an der Front
Hospitality Career
- I**
IKUZUS
In dunkler Tiefe
- M**
Machtvolle Naturgewalten (Serientitel)
- Naturparadies Regenwald (Bandtitel)
- Strategien des Überlebens (Bandtitel)
- Urkräfte unseres Planeten (Bandtitel)
Marktplatz Industrie
Meine Welt
MOZART für mein Baby!
- P**
Pater Max
Pharma & Reisen
Pharma & Travel
Phyto Update
Promi
Promi Freizeit
Promi Illu
Promi Journal
Promi Magazin
Promi Pause
- Promi Revue
Promi Spass
Promi Welt
Promis
Promis Aktuell
Promis Heute
Promis im Blick
Promis Total
Promis von heute
- S**
Sanfte Klassik für mein Baby!
Schöne Welt
Sehnsucht und Torheit
SLR-MAG
SLR-NEWS
Stage Week
Suche Klima - Biete Schutz
- T**
Test- und Praxis-Magazin für digitale Spiegelreflex-Fotografie
Tödlicher Schlaf
Trab aktuell
Traben
Traberwelt
- V**
VIVALDI für mein Baby!
Voll das Leben
- W**
Webers Welt
Welt der Promis

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

29.04.2008, Woche 18, Nr. 871
Anzeigenschluss: 25.04.2008, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

14.05.2008, Woche 20, Nr. 873
Anzeigenschluss: 09.05.2008, 10 Uhr



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Marktplatz Industrie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag HS media,
Kampstraße 94, 58644 Iserlohn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

IKUZUS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**glanzkinder GmbH & Co. KG,
Hospeltstraße 67-69, 50825 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Stage Week

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Anja Launhardt,
Beethovenstraße 16, 22083 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Traben

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Strömer Rechtsanwälte,
Duisburger Straße 5, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Traberwelt

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Strömer Rechtsanwälte,
Duisburger Straße 5, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Castingallee Draußen am See

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**mind's eye media GmbH & Co KG,
Wolliner Straße 62, 10435 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SLR-MAG SLR-NEWS Test- und Praxis-Magazin für digitale Spiegelreflex-Fotografie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druckwerke, für Ton-, Bild-, Datenträger, elektronische Medien (einschließlich Rundfunk, Multimedia-Produkte, Tele- und Mediendienste) sowie für alle sonstigen Medien.

**HighEndOffice, Dr. Artur Landt,
Karwendelstraße 1, 82061 Neuried**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Dreamguitars

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für alle Medien.

**RA Schmid-Loiper,
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Faces - das Trendmagazin für die Parfümerie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Marken Verlag GmbH,
Hansaring 97, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Trab aktuell

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Strömer Rechtsanwälte,
Duisburger Straße 5, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Die Durchsetzung von Gemeinschaftsschutzrechten - Gemeinschaftsmarke und Gemeinschaftsgeschmacksmuster

in jeder Schreibweise und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Print- und Onlinemedien.

**Rechtsanwälte Michl & Steinberger, Partnerschaft,
Putzbrunner Straße 17, 85521 Ottobrunn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Suche Klima - Biete Schutz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, allen Arten grafischer Darstellung für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger, Film- und Tonwerke, Fernsehen, DVD, digitale und elektronische Medien, z.B. Internet, sonstige Daten- und Kommunikationsdienste und -Netze, für Bücher und Druckerzeugnisse, für Veranstaltungen jeder Form und Bühnenwerke und Aufführungen jeder Art, sowie für Merchandising in jeglicher Form.

**Annette Harbeke, Rechtsanwältin,
Lindenstraße 20, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MOZART für mein Baby! VIVALDI für mein Baby! Sanfte Klassik für mein Baby! Bach für mein Baby! Chopin für mein Baby!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Foreign Media Group Germany GmbH,
Osterwaldstraße 10, 80805 München**



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie systematisch die Benutzung Ihrer Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungssrecherchen auch unter www.researcher24.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Danke Deutschland

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und/oder Zeichenverbindungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareprodukte, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Multimedia-Anwendungen, insbesondere Offline- und Onlinedienste.

**DLA Piper UK LLP,
Hohenzollernring 72, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Customer Media Manager

in allen möglichen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Kombinationen, Wortverbindungen, Ergänzungen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere für Printmedien, Spiele, elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, sowie CD-ROM, CD-I, DVD.

**wdv Gesellschaft für Medien & Kommunikation
mbH & Co. OHG,
Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Voll das Leben BlogHaus Das BlogHaus Bloghaus-Clique

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Phyto Update

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (miniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Peter Keil Rechtsanwalt,
Louisenstraße 139, 61348 Bad Homburg v.d.H.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Entzug! Du lebst nur einmal! In dunkler Tiefe Hinter'm Sofa an der Front Tödlicher Schlaf

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Machtvolle Naturgewalten (Serientitel) - Urkräfte unseres Planeten (Bandtitel) - Naturparadies Regenwald (Bandtitel) - Strategien des Überlebens (Bandtitel) Altes Wissen - neu entdeckt - Die besten Tipps von einst für den Alltag von heute

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pater Max

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Jojo Film- und Fernsehproduktions GmbH,
Wasserschiederstraße 55, 55765 Birkenfeld/Nahe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Finanzmarkt und Immobilien Finanzmarkt und Immobilienwirtschaft Der Immobilienfinanzmarkt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hammonia-Verlag GmbH,
Tangstedter Landstraße 83, 22415 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Hospitality Career

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Welt der Promis Promi Welt Promis Aktuell Promi Spass Promis im Blick Promi Freizeit Promi Magazin Promi Pause Promis Heute Promi Illu Alles Promi Promi Journal Promi Revue Schöne Welt Meine Welt Glück für die Frau Promi Promis Promis von heute Promis Total Die neue Freizeit Freizeit Total

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, insbesondere Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen und Büchern, sowie Hörfunk, Film, Fernsehen und elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Matthias Rehner,
Wilhelmstraße 28, 53111 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Green Building

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**Anwaltskanzlei Katja Liebich,
Fehrbelliner Straße 16, 14612 Falkensee**



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Webers Welt
Automated Communication Factory Report**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Andreas Weber Global Communication GmbH,
Walpodenstraße 1, 55116 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Pharma & Travel
Pharma & Reisen**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Horst Ebel,
Asterweg 12, 65396 Walluf**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**baff! das Comedymagazin
baff**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen
verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2008 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien
sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich
geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____